

Projekt MEKiS aktiv – Medienkompetenz im Alltag - Förderung und Aktivierung von Medienkompetenzen für erwachsene Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen

Rechtliche Informationen zur Nutzung von digitalen Medien für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Beeinträchtigungen

September 2020

Autorin:

Rahel Heeg

Beratung zu juristischen Fragen MEKiS aktiv: Prof. Peter Mösch Payot (Hochschule Luzern)

Absprache zu fachlichen Fragen: Arbeitsgruppe MEKiSaktiv (Vertretungen BFF, medi und HSA FHNW, Frank Egle)

Grundlage dieser Merkblätter sind die Merkblätter «Rechtliche Informationen zu digitalen Medien für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe» im Rahmen des Projekts MEKiS.

Beratung zu juristischen Fragen MEKiS: Prof. Peter Mösch Payot (Hochschule Luzern), Daniel Sollberger (Kantonspolizei Basel- Stadt / Jugend- und Präventionspolizei)

www.mekis.ch

Kontakt:

Fachhochschule Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit

Institut Jugendhilfe

Dr. Rahel Heeg

Hofackerstrasse 30

4132 Muttenz

Direkt: +41 61 228 59 57

Zentrale: +41 61 228 59 59

rahel.heeg@fhnw.ch

www.fhnw.ch

Inhalt

Einführung und Leseanleitung	1
1 Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	2
2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	7
3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	12
4 Pornografie und Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	15
5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	17
6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	20

Einführung und Leseanleitung

Da digitale Medien im modernen Leben einen zentralen Stellenwert haben, können sich Einrichtungen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung der Thematik nicht verschliessen und brauchen Wissen zu digitalen Medien. Dabei stellen sich vielfältige rechtliche Fragen. Die verschiedenen Merkblätter geben einen knappen Überblick über die rechtliche Situation zu verschiedenen Fragen in Zusammenhang mit digitalen Medien und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Demenz ist bei den kognitiven Beeinträchtigungen eingeschlossen und wird im Folgenden immer mitgemeint. Die Informationen beziehen sich auf Personen, welche in Teilbereichen urteilsunfähig sind.

Die Informationsblätter behandeln Fragen, in welchem Rahmen Klientinnen und Klienten legal digitalen Aktivitäten nachgehen können und in welcher rechtlichen Verantwortung die Einrichtung steht. Es geht im Folgenden nicht um rechtliche Fragen im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe und Diskriminierung.

In den Merkblättern werden die rechtlichen Grundlagen so kurz und einfach wie möglich, aber so präzise und differenziert wie nötig beschrieben. Es handelt sich um einen Überblick über zentrale rechtliche Begriffe, aber nicht um ein Rezeptbuch, was wann zu tun ist, da in der Praxis jede Situation einzeln beurteilt werden muss.

Die Merkblätter sind folgendermassen aufgebaut:

- Begriffsklärungen: Hier werden einführend zentrale Begriffe kurz definiert
- Überblick über Faktenlage: Beschreibung der rechtlichen Situation in diesem Themenbereich
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Konkretisierung der rechtlichen Situation anhand von Grundsätzen und Prüffragen.

Auf Beispiele bezogen auf Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen wurde verzichtet, da die Heterogenität der Zielgruppen kaum abbildbar ist. Sie finden kommentierte Beispiele aus dem Bereich stationäre Jugendhilfe [hier](#).

Es existieren Merkblätter zu folgenden Themen:

- Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte: Welche Verantwortung trägt die Einrichtung, welche trägt die Vertretung im Zusammenhang mit Handlungen von Klientinnen und Klienten im digitalen Raum?
- Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz: Welche Persönlichkeitsrechte und Datenschutzfragen hat eine Einrichtung zu beachten, wenn sie die Nutzung des Internets von Klientinnen und Klienten kontrollieren und steuern will?
- Das Recht am eigenen Bild: Unter welchen Voraussetzungen dürfen in Einrichtungen Bilder erstellt und verwendet werden und was müssen Klientinnen und Klienten über das Erstellen und verwenden von Bildern wissen?
- Pornografie, Sexting und Gewaltdarstellungen: Was sind die rechtlichen Folgen, wenn Klientinnen und Klienten digitale Inhalte mit sexuellem Charakter oder Gewaltdarstellungen herstellen, konsumieren oder weiterschicken?
- Soziale Konflikte: Was sind die rechtliche Folgen im Zusammenhang mit Mobbing, Ausgrenzung und Konflikten unter Klientinnen und Klienten?
- Datenschutzfragen und das Abtreten von Nutzungsrechten: Was müssen Klientinnen und Klienten über das Abtreten von Nutzungsrechten und Datenschutz im Internet wissen?

Jedes Merkblatt kann eigenständig verwendet werden. Deswegen tauchen manche Inhalte in verschiedenen Merkblättern auf.

1 Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Der Begriff der **Aufsichtspflicht** meint die Pflicht, die betreuten Menschen angemessen zu beaufsichtigen, so dass diese keinen Schaden verursacht. Eine Einrichtung hat die Aufsichtspflicht über die Klientinnen und Klienten während deren Anwesenheit in der Einrichtung oder bei gemeinsamen externen Aktivitäten.

Verursacht eine Person, die unter Aufsichtspflicht steht, einen Schaden, so ist die Einrichtung für den Schaden haftbar, wenn die Beaufsichtigung nicht in einem üblichen und durch die Umstände gebotenen Mass von Sorgfalt geschah. Das bedeutet aber nicht, dass generell eine lückenlose Überwachung notwendig wäre oder übermässige Beschränkungen der Freiheit zulässig wären.

Der Begriff der **Schutzpflicht** meint die Pflicht, der betreuten Person Schutz zu gewähren.¹ Für Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besteht ausserdem eine Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit und der notwendigen Freiheiten der persönlichen Lebensgestaltung. Dies beinhaltet die Pflicht, Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung so weit wie möglich zu fördern. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen von einer Einwilligung gedeckt sein oder bei insoweit Urteilsunfähigen notwendig sein zur Verhinderung ernsthafter Verletzungen der betroffenen urteilsunfähigen Person oder Dritter.

Sicherheitsmassnahmen haben den Zweck, (direkt oder indirekt) Sicherheit zu ermöglichen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind Massnahmen, mit denen ohne Zustimmung der Klientinnen und Klienten in die körperliche und geistige Unversehrtheit oder in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird.

Die Bundesverfassung, das schweizerische Zivilgesetzbuch und internationale Abkommen wie die UN-Behindertenrechtskonvention betonen die Grundrechte bzw. **Persönlichkeitsrechte** von allen Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Demnach haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleichen **Rechte und Pflichten**. (Art. 11 ZGB). Nach Art.28 ZGB und den Grundrechten der Bundesverfassung hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**).

Eine Urteilsunfähigkeit muss stets im Einzelfall und im Hinblick auf konkrete Handlungen oder konkrete Rechtsgeschäfte geprüft werden.

Wenn eine Person urteilsunfähig ist, gibt es für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten zwei Varianten. Bei absoluten höchstpersönlichen Rechten ist jede Vertretung ausgeschlossen, die entsprechende fragliche Entscheidung kann nicht gefällt werden (vgl. Art. 19c Abs. 2 ZGB). So kann zum Beispiel

¹ Diese Pflicht entsteht in Betreuungsverhältnissen in Einrichtungen aus einem Auftrag nach Obligationenrecht und/oder durch öffentlich-rechtliche Grundlagen (z.B. bei der Betreuung in Behinderteneinrichtungen).

nicht eine Vertretungsperson für eine urteilsunfähige Person deren Heirat veranlassen. Bei anderen Rechten und Pflichten ist eine Vertretung möglich und werden die Interessen des/der urteilsunfähigen Klienten/ der Klientin durch eine Vertretung gewährleistet.²

Überblick über Faktenlage

Im Rahmen ihrer **Aufsichtspflicht** haben Einrichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Klientinnen und Klienten keinen Schaden anrichten und sich nicht selber schädigen. Das Mass der Beaufsichtigung kann nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Ausmass der Urteilsunfähigkeit).

Die Einrichtungen oder betreuende Personen haften für Personen, die ihrer Aufsicht unterstehen. Haftbar sind natürliche und juristische Personen, die eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit haben, das Verhalten von «Hausgenossen» zu beeinflussen und Selbstschädigungen oder Schädigungen an anderen Mitbetreuten oder an Dritten zu verhindern.

Ob Verletzungen der Aufsichtspflicht vorliegen, kann meist erst entschieden werden, wenn die Verträge und die konkreten Umstände analysiert wurden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Aufsicht, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann.

Im Rahmen ihrer **Schutzpflicht** haben Einrichtungen den Klientinnen und Klienten entsprechend ihren Möglichkeiten Schutz zu gewähren. Das Mass des notwendigen Schutzes kann nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Ausmass der Urteilsunfähigkeit). Zudem muss gleichzeitig die notwendige Freiheit der Lebensgestaltung im Sinne des Schutzes der Persönlichkeit gewährt werden.

Mit der Aufnahme einer Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung in eine Einrichtung entstehen Schutz- und Aufsichtspflichten der Einrichtung. Die Einrichtung verpflichtet sich für eine «getreue und sorgfältige» Ausführung des Auftrages gemäss Obligationenrecht. Persönlichkeitsrechte dürfen dabei nur soweit notwendig eingeschränkt werden.

Wenn beispielsweise eine Klientin häufige Online-Bestellungen macht, muss zuerst entschieden werden, ob sie bezogen auf ihr eigenes Geld urteilsfähig ist, d.h. ob sie die Rechnungen mit eigenen Mitteln bezahlen kann und die Folgen der Bestellung abschätzen kann. Wenn die Klientin nicht urteilsfähig ist, sind alle Verträge, die sie abschliesst, ungültig. Die Mitarbeitenden der Einrichtung müssen die Vertretungsperson deswegen über eintreffende Pakete informieren, falls Zweifel an der Urteilsfähigkeit der Klientin bestehen, damit die Vertretungsperson reagieren kann. Zusätzlich ist zu überlegen, wie die Klientin daran gehindert werden kann, Verträge einzugehen, deren Folgen sie nicht abschätzen kann (z.B. Sperrung von Webseiten, Sperrung direkt bei Online-Shops).

Wie im gesamten Vertragsrecht ist besonders wichtig, was mit Heimverträgen und individuellen Vereinbarungen vertraglich vereinbart wurde und damit beweisbar ist. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren urteilsfähige Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, bzw. ihre Vertretungspersonen diese Verträge. So ist beispielsweise ein Medienvertrag rechtlich zulässig, nach welchem eine Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung mit Einverständnis der Vertretungsperson ein Handy besitzen darf, wobei die Vertretungsperson die Verantwortung über die Nutzung trägt. Unabhängig von einer solchen rechtlichen Regelung sollte eine Einrichtung sowohl mit den Vertretungspersonen als auch mit den Klientinnen und Klienten einen engen Austausch zu digitalen Themen suchen.

² Es gibt drei Kategorien von Vertretung: *Bevollmächtigte Vertreter* wurden von den Klientinnen und Klienten selber gewählt, als sie noch urteilsfähig waren. In bestimmten Bereichen wie bei medizinischen Massnahmen bestehen *gesetzliche Vertretungen* für nahestehende Personen nach einer gesetzlichen Kaskade (vgl. Art. 378 ZGB). Eine *behördliche Vertretung* (Beistandschaften) wird von der Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt, wenn keine gesetzliche Vertretung vorhanden ist oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht mehr gewahrt sind. Eine Vertretung nach Erwachsenenschutzrecht wird der spezifischen Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person angepasst.

Klientinnen und Klienten können in den **Bereichen der Urteilsfähigkeit** selbstständig Persönlichkeitsrechte ausüben, ohne dass dabei die Vertretung einzubeziehen ist. Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen.

Schutz- und Sicherheitsinteressen können in einem Spannungsverhältnis zu den **Persönlichkeitsrechten** von Klientinnen und Klienten stehen. Wenn beispielsweise ein Klient in hohem Ausmass Pornografie konsumiert, so darf die Vertretungsperson nicht ohne Weiteres darüber informiert werden, da das Thema Sexualität unter die höchstpersönlichen Themen mit besonderen Persönlichkeitsrechten fällt. Hier dürfen Daten nur mit Einverständnis der Klientinnen und Klienten oder bei überwiegend privatem oder persönlichem Interesse weitergegeben werden, beispielsweise wenn daraus eine Gefährdung entsteht oder wenn sich eine Klientin oder ein Klient strafbar macht.

Die UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung aller **Menschenrechte und Grundfreiheiten** für Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung. Zu diesen Rechten zählen unter anderem das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die digitale Welt ein wichtiger Informationsort und ein Ort der Meinungsäusserung und des öffentlichen Lebens ist. Der Zugang zum Internet kann somit als Recht verstanden werden, das nicht grundlos eingeschränkt werden darf.

Eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss verhältnismässig sein. Die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss immer kritisch daraufhin geprüft werden, ob die Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden könnten.

Bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag, in Reglementen oder in individuellen Vereinbarungen konkret und beweisbar vertraglich abgemacht wurde und von der Vertretung, aber auch von den Klientinnen und Klienten (in den Bereichen, in denen sie urteilsfähig sind) vertraglich akzeptiert wurde. Eingriffe gegenüber urteilsfähigen Personen sind – ausser in Notsituationen – nur mit deren aktuelle Einwilligung zulässig.

Beschränkungen durch individuelle Vereinbarungen müssen immer verhältnismässig sein mit Blick auf berechnete Schutzinteressen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit kann nur am konkreten Beispiel geprüft werden.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Zusammenhang mit Medien in Einrichtungen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind beispielsweise, wenn der Gebrauch von Handys zeitweise oder ganz verboten ist oder wenn bestimmte Soziale Netzwerke gesperrt werden, um die Sicherheit der Klientinnen und Klienten, von Mitarbeitenden oder von Dritten zu schützen. Eine Sicherheitssoftware, die einzelne Webseiten sperrt, ist beispielsweise rechtlich zulässig.

Grundsätzlich haben auch Personen, die in Einrichtungen leben, den Anspruch, Persönlichkeitsrechte und Freiheiten wie etwa die Nutzung von Medien wahrzunehmen.

Freiheitsbeschränkungen müssen begründet werden. Zulässige Begründungen sind namentlich:

- Eine Einwilligung der Klientinnen und Klienten, wenn sie urteilsfähig sind und über die Massnahme umfassend informiert sind, oder der Vertretung (z.B. umfassender Beistand) bei urteilsunfähigen Klientinnen und Klienten.
- Eine gesetzliche, bzw. vertragliche Grundlage, um ein öffentliches Interesse (z.B. die Bewahrung vor Verletzungen) resp. um Grundrechte Dritter (etwa anderer Bewohnerinnen und Bewohner) zu schützen, unter der Bedingung, dass die damit verbundene Freiheitsbeschränkung verhältnismässig ist
- Eine Notsituation, die zum Schutz (der Klientin/des Klienten oder Dritter) sofortiges Handeln notwendig macht.

Quellen/zum Weiterlesen:

Curaviva (2015): Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz. Eine Handreichung aus Sicht der Praxis und der Wissenschaft. [Link](#)

Mösch, Peter (2014): Rechtliche Rahmenbedingungen für freiheitsbeschränkende Massnahmen im Heimbereich. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Es ist wichtig, dass die Einschätzung **der Urteilsfähigkeit** einer Person in Bezug auf eine konkrete Situation breit vorgenommen wird, d.h. die Einschätzungen verschiedener Personen hinzugezogen und diskutiert werden.
- Bei digitalen Themen ist eine Zuordnung der Schutz- und Aufsichtspflichten von Vertretung und Einrichtung tendenziell schwierig, da es wenig Sinn macht, Handlungen zeitlich klar lokalisieren zu wollen. Beim Thema digitale Medien sollten sich Einrichtung, urteilsfähige Klientinnen und Klienten und Vertretung darum als Partner verstehen.
- Handlungen im digitalen Raum sind für Aussenstehende nicht unbedingt sichtbar. Sowohl Schutz- als auch Aufsichtspflichten zu digitalen Themen können darum nur wahrgenommen werden, wenn Einblick in die digitalen Welten der Klientinnen und Klienten besteht. Gleichzeitig haben Klientinnen und Klienten im Rahmen der Urteilsfähigkeit das Recht, sich in digitalen Welten ohne Aufsicht zu bewegen. Schon für die Frage, ob und inwieweit eine Kontrolle vorgenommen wird, ist also eine Abwägung nötig zwischen dem Persönlichkeitsrecht, digitale Medien frei zu nutzen und dem Schutzbedarf diesbezüglich. Nehmen Sie eine wertschätzende Haltung gegenüber den Klientinnen und Klienten ein und zeigen Sie echtes Interesse an ihrer digitalen Welt, so dass auch problematische Handlungen oder Inhalte zur Sprache kommen können. Wenn Professionelle in erster Linie kontrollierend auftreten, könnten Klientinnen und Klienten versucht sein, problematische Handlungen und Inhalte zu vertuschen.
- Technische Lösungen wie z.B. das Blockieren von bestimmten Webseiten ersetzen nicht das Thematisieren von digitalen Themen mit den Klientinnen und Klienten.
- Achten Sie darauf, auch gegenüber der Vertretung die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten zu wahren, d.h. nicht ohne Not deren Geheim- und Privatsphäre zu tangieren.

Prüffragen

- Ist die Beschreibung der Schutz- und Aufsichtspflichten von Vertretung und Einrichtung in Bezug auf digitale Themen transparent? Ist sie inhaltlich sinnvoll, d.h. sind die Zuständigkeitsbereiche und Formen der Zusammenarbeit förderlich für eine optimale Betreuung der Klientinnen und Klienten?
- Welche Formen des Austauschs pflegen Einrichtung und Vertretung zu digitalen Themen? Wie werden diese erlebt?
- Werden beim Austausch zwischen Einrichtung und Vertretung die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten gewahrt?

Musterverträge von CURAVIVA zur Nutzung von digitalen Kommunikationsmitteln durch Bewohnerinnen und Bewohner

CURAVIVA bietet Musterverträge zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch Bewohnerinnen und Bewohner an. Diese können [hier](#) heruntergeladen werden.

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Zivilgesetzbuch

Art. 19c zur Ausübung von Persönlichkeitsrechten von urteilsfähigen Menschen

Art. 28 ZGB zum Persönlichkeitsschutz

Art. 308 ZGB zur Beistandschaft

Art. 333 zur Aufsichtspflicht des Familienhaupts (siehe auch Bundesgesetzurteil 100 II 298)

Art. 360 bis 381 zur gesetzlichen Vertretung und zur Rolle der Erwachsenenschutzbehörden

Art. 382 zum Betreuungsvertrag

Art. 383 bis 385 zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Menschen

Art. 386 zum Schutz der Persönlichkeit von urteilsunfähigen Person

Art. 390 bis 425 zu Beistandschaft

Art. 426 bis 432 zur fürsorgerischen Unterbringung

Obligationenrecht zum Auftragsverhältnis Einrichtung – Vertretung

Art. 398: Haftung für getreue Ausführung

2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Datenschutz meint den Schutz von Personendaten und damit verbunden den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen. Personendaten sind Daten, sie sich auf eine konkrete Person beziehen. Gesetze zum Datenschutz gibt es im Europäischen Raum, auf Bundesebene und in den Kantonen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** von allen Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die **Fähigkeit für Rechte und Pflichten** und hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Recht auf Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

(Voll) **handlungsfähig** ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig.

Wenn die Ausübung von Persönlichkeitsrechten in einem Spannungsverhältnis zu einem Schutzbedarf steht, so steht die urteilsfähige Klientin/ der Klient, als auch bei Urteilsunfähigkeit oder erheblichen Gefährdungen die Vertretung und die Einrichtung in der Verantwortung. Es braucht adäquate Entscheidungsprozesse und Güterabwägungen, wie über eine bestimmte Frage entschieden wird.

Überblick über Faktenlage

Grundprinzipien des Datenschutzes sind:

- **Rechtmässigkeit:** Es braucht einen Rechtfertigungsgrund, um Daten über eine Person zu erheben, zu bearbeiten oder weiterzugeben.
- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche für den Zweck des Auftrags geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sind (d.h. wenn der Zweck gewichtiger ist als mögliche negative Folgen der Datenerhebung). Die Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie zur Erfüllung der Aufgabe notwendig. Daten dürfen nur soweit bearbeitet werden, wie es für den Zweck notwendig ist.
- **Transparenz:** Die betroffenen Personen müssen über Art, Umfang und Zweck der Daten informiert werden; sie dürfen jederzeit Auskunft über ihre Daten erhalten und Dateneinsicht nehmen.
- **Treu und Glauben:** Personendaten sollen transparent beschafft und bearbeitet werden. Verboten sind eine Beschaffung ohne Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Täuschung der Person (zum Beispiel durch Vorspielen einer falschen Identität).

- *Zweckbindung*: Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Erhebung definiert war, ausser es besteht eine explizite Einwilligung in die neue Verwendung oder eine gesetzliche Datengrundlage.
- *Richtigkeit*: Die Daten sind zu datieren. Sie müssen korrekt und korrigierbar sein.
- *Datensicherheit, Informationssicherheit*: Die Daten sind vor fremdem Zugang zu sichern.

Persönlichkeitsrelevante Daten dürfen erhoben, bearbeitet und weitergegeben werden, wenn einer der folgenden datenschutzrechtlichen Rechtfertigungsgründe vorliegt:

- 1 *Einwilligung*: Wenn die betroffene Person *urteilsfähig* ist, braucht es eine Einwilligung dieser Person. Dabei ist zu beachten: Die Person muss verstehen, was wozu und mit welchen möglichen Folgen erhoben wird; Blankobevollmächtigungen reichen nicht. Ausserdem muss die Einwilligung freiwillig sein: Mögliche Nachteile bei einer Verweigerung müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Datenbearbeitung stehen und verhältnismässig sein. Wichtig: Wenn eine Person bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt urteilsfähig ist (wenn sie also die Tragweite des eigenen Tuns abschätzen kann), entscheidet sie darüber grundsätzlich selbständig. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf den aktuellen Sachverhalt. Falls die betroffene Person *nicht urteilsfähig* ist, braucht es eine Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Absolute *höchstpersönliche Rechte* (z.B. Liebe und Sexualität) sind vertretungsfeindlich, niemand anderes als die betroffene Person kann über die entsprechende Frage entscheiden.
- 2 *Gesetzliche Ermächtigung* zur Datenfreigabe resp. -bearbeitung: Eine Informationsbeschaffung oder Informationsweitergabe ist ohne Einwilligung und gegen den Willen der betroffenen Person möglich, wenn dies in Zusammenhang steht mit der Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags. Für Wohnheime relevant ist die Meldepflicht gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen.
- 3 Bei *überwiegendem privaten oder öffentlichen Interesse*, z.B. in akuten Notsituationen

Wenn eine Einrichtung beispielsweise die Surf-Chronik der Klientinnen und Klienten protokollieren will, so müssen vorliegen: eine Einwilligung der Klientinnen/Klienten (wenn sie in diesem Bereich urteilsfähig sind) oder der Vertretung (wenn die Klientin/der Klient insoweit urteilsunfähig oder sehr schutzbedürftig erscheint); zudem ein definierter, zulässiger Zweck der Massnahme und ein definiertes Vorgehen, wie mit diesen Daten umgegangen wird (Zugriff, Aufbewahrung, Verarbeitung etc.) sowie notwendige technische Sicherungsmassnahmen vor unbefugtem Zugriff auf die Daten. Es muss also klar geregelt sein, welche Daten durch wen mit welchem Zweck angeschaut werden. Hierbei ist die Verhältnismässigkeit zu beachten (z.B. ob ein erhöhtes Gefährdung- oder Missbrauchsrisiko besteht). Wenn beispielsweise ein Klient mit guten Nutzungskompetenzen anderen Klienten Apps auf ihren Telefonen installiert, ist eine Überprüfung ohne Einwilligung bei einer Gefährdung dieser weiteren Klienten verhältnismässig. Mit dem Klienten sollte die potenzielle Gefährdung der weiteren Klienten besprochen werden und sollten Regeln erarbeitet werden.

Daten dürfen an Dritte nur mit einem Rechtfertigungsgrund weitergegeben werden (siehe oben). Dies beinhaltet auch die Information der Vertretung! Diese dürfen bei höchstpersönlichen Themen (z.B. Sexualität) nur mit Einverständnis der Klientinnen oder Klienten oder bei überwiegend privatem oder persönlichem Interesse informiert werden. Wenn beispielsweise ein Klient regelmässig legale Pornografie konsumiert, so ist eine Information der Vertretungsperson nur dann angemessen, wenn der Pornokonsum ein gefährdendes Mass annimmt.

Wenn Klienten und Klientinnen mit ihren Handys Fotos innerhalb der Einrichtung machen und diese ohne Einwilligung der Abgebildeten weiterschicken, ist eine Überprüfung der Handys nur bei einem dringenden Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall verhältnismässig. In diesem Fall dürfen die Betreuungspersonen das Handy der Polizei übergeben oder (mit Einverständnis der Klientin/des Klienten) überprüfen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Relevanz sollte ein solcher Konflikt auf dem Wohnbereich bearbeitet werden und sollten gemeinsame Regeln erarbeitet werden.

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, kann nur nach Analyse der konkreten Umstände entschieden werden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann. Bei Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss immer kritisch geprüft werden, ob die jeweiligen Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden können.

Bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag, in Reglementen oder in individuellen Vereinbarungen konkret und beweisbar (vertraglich) abgemacht wurde von den Klientinnen und Klienten, soweit sie in diesem Bereich urteilsfähig sind oder von der Vertretung (bei Urteilsunfähigkeit) akzeptiert wurde. Es sind nur Vereinbarungen sinnvoll, welche auch überprüft und durchgesetzt werden können. Auch bei vertraglichen Vereinbarungen muss die Verhältnismässigkeit der Einschränkung von Persönlichkeitsrechten kritisch geprüft werden.

Avenir Social (Mösch Pavot & Pärli 2013) empfiehlt, den Schutz der Person grundsätzlich höher zu gewichten als das Informationsinteresse der Organisation. Sie empfehlen deswegen folgende Regeln im Umgang mit persönlichen Daten: [Empfehlungen sprachlich vereinfacht]

- den Umfang der Daten genau definieren;
- die Kompetenz der Auskunftserteilung im Voraus für verschiedene mögliche Situationen regeln;
- Melde- und Anzeigepflichten transparent machen;
- die Verantwortung für das Vernichten und Archivieren von Daten regeln;
- ein Verzeichnis über die Daten erstellen inkl. Zweck, Inhalt und Art der Bearbeitung;
- ein Sicherheitskonzept mit Zugriffskontrolle und Zugriffsbeschränkung ausarbeiten;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Datenschutzaspekte informieren.

Quelle/zum Weiterlesen:

Curaviva (2015): Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz. Eine Handreichung aus Sicht der Praxis und der Wissenschaft. [Link](#)

Mösch Pavot, Peter, Pärli, Kurt (2013): Datenschutz in der Sozialen Arbeit: eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten. Bern: AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Prüfen Sie, ob eine Datensammlung mit Blick auf die Zielsetzung der Einrichtung wirklich notwendig und die Weitergabe von Daten verhältnismässig ist: Suchen Sie nach Wegen, um so wenig Daten wie möglich zu sammeln, diese so kurz wie möglich zu speichern und nur den Personen Zugriff zu geben, welche diese tatsächlich benötigen.
- Stellen Sie sicher, dass eine Einwilligung zur Datensammlung und -weitergabe vorliegt (ausser es besteht ein gesetzlicher Auftrag, dann reicht eine Information dazu).
- Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Klientinnen/Klienten (z.B. Blockieren von bestimmten Webseiten), das Speichern von persönlichen Daten (z.B. Protokollieren des Chatverlaufs) und das Weitergeben von Daten (auch an die Vertretung!) müssen verhältnismässig und transparent sein. Bezüglich Verhältnismässigkeit braucht es Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Privatsphäre der Klientinnen und Klienten und dem Schutzauftrag der Einrichtung. Prüfen Sie immer, ob die Zwecke eines Persönlichkeitseingriffs auch mit weniger Eingriffsintensität erreicht werden können.
- Die Daten sind technisch vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- Diskutieren Sie innerhalb der Einrichtung Spannungsfelder von Persönlichkeitsrechten und

- entwickeln Sie eine gemeinsame, breit abgestützte Haltung.
- Abmachungen und Regeln zur Nutzung digitaler Medien sind mit (kleineren oder grösseren) Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten verbunden. Entwickeln Sie Medienregeln unter dem Gesichtspunkt, dass diese den Klientinnen und Klienten Erfahrungs- und Gestaltungsfreiräume gewähren. Lebensweltorientierung bedeutet in diesem Themenbereich, den Zugang der Klientinnen und Klienten zur digitalen Welt nicht zu stark einzuschränken.
 - Medienregeln sollen einfach umsetzbar sein (kontrollierbar, mit realistischen, klar vereinbarten und durchsetzbaren Folgen).
 - Die Klientinnen und Klienten sollten Medienregeln als sinnhaft und angemessen erleben. Darum: Medienregeln, soweit möglich, in Diskussion mit den Klientinnen und Klienten aushandeln und regelmässig anpassen/revidieren. Hilfreich sind auch Spielräume bei der Umsetzung der Regeln. Dadurch ist ein (in gewissem Umfang) ergebnisoffener Aushandlungsprozess möglich, wodurch die Klientinnen und Klienten nicht als «Verwaltungsobjekte» adressiert werden, sondern als handlungsfähige Akteure.

Prüffragen

Avenir Social (Mösch Pavot & Pärli 2013) schlägt folgende Prüffragen vor (adaptiert auf medienbezogene Themen):

Rechtmässigkeit:

- Liegt eine echte Einwilligung zur **Erhebung** von Personendaten vor oder besteht ein gesetzlicher Auftrag?
 - Ist der Zweck der Datenerhebung konkret beschrieben?
 - Ist die Klientin/ der Klient imstande, die Konsequenzen der Datensammlung zu verstehen und kann damit selber die Einwilligung geben?
 - Kann die Einwilligung verweigert werden? (z.B. Medienvertrag nicht unterschreiben)
 - Bezieht sich der gesetzliche Auftrag explizit auf Medienthemen? (z.B. Isolierung im Strafvollzug)
- Liegt eine echte Einwilligung zur **Weitergabe** von Personendaten vor oder besteht ein gesetzlicher Auftrag? Bei höchstpersönlichen Themen gilt dies auch bezogen auf die Information der Vertretung!

Verhältnismässigkeit: Ist die Datenerhebung für den Zweck des Auftrags geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar? Besteht ein besonderer Schutzbedarf in Bezug auf Mediennutzung? Gefährdet die Klientin/ der Klient potenziell sich selber oder andere?

Transparenz: Erhalten die Klientinnen/Klienten und die Vertretung genügend Informationen über die Art der erhobenen Daten und den Umgang damit? Können sie Einsicht in die Daten nehmen?

Zweckbindung: Werden die Daten nur für den konkret definierten Zweck verwendet?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Der Wert von Freiheit und Selbstbestimmung prägt die gesamte Rechtsordnung (Bundesverfassung, kantonale Verfassungen, Völkerrecht, Strafrecht, Privatrecht). Auch zum Datenschutz ist die gesetzliche Ordnung zum Datenschutz unübersichtlich, mit mehr als 150 Bundeserlassen, zusätzlich Erlassen im Strafrecht und im Zivilrecht, ausserdem bestehen sowohl bundesrechtliche als auch kantonale rechtliche Datenschutznormen.

Wichtige Gesetzesartikel:

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 10: Recht auf persönliche Freiheit

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

Strafgesetzbuch

Insb. Art. 320 (Amtsgeheimnis)

Zivilgesetzbuch

Art. 11 -19: Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

Datenschutzgesetz: DSG; kantonale Datenschutzgesetze

Europäische Menschenrechtskonvention: Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Das **Recht am eigenen Bild** ist ein Teilbereich der Persönlichkeitsrechte nach ZGB. Es besagt, dass jede Person grundsätzlich selbst darüber bestimmt, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr verwendet werden.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** von allen Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleichen **Rechte und Pflichten**. Insbesondere hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

Handlungsfähig ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig.

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, bedarf einer Analyse der konkreten Umstände. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann.

Überblick über Faktenlage

Wenn das Bild einer Person (als Foto, Film, Zeichnung usw.) veröffentlicht wird (z.B. in einer Hauszeitung, auf einer Homepage, an einer Pinnwand) und darüber keine Vereinbarung mit der abgebildeten Person resp. (bei Urteilsunfähigkeit) mit der Vertretung besteht und wenn die abgebildete Person resp. die Vertretung mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist, kann sie eine zivilrechtliche Klage einreichen. Ein Gericht muss dann entscheiden, ob das Persönlichkeitsrecht in ungerechtfertigter Weise verletzt wurde. Massstab bei der Beurteilung ist der Schaden, der verursacht wurde. Es kommt also nur dann zu einer Verurteilung, wenn die abgebildete Person durch die Veröffentlichung einen Schaden erlitt. Zudem sind bezüglich Fotos, die von Dritten gemacht wurden (ob von Laien oder Profis), deren Urheberrecht zu wahren.

Wenn die Person im Zentrum der Abbildung steht: Wenn eine Person gut erkennbar ist, wenn an sie herangezoomt wird und sie ein bedeutender Teil der Abbildung ist, braucht es prinzipiell eine Einwilligung zur Veröffentlichung. Je eher das Bild die abgebildete Person in ein schlechtes Licht rücken könnte, umso wichtiger ist die Einwilligung.

Eine Einwilligung kann explizit oder implizit erfolgen. Bei einer expliziten Einwilligung erklärt sich die betroffene Person einverstanden, dass ihr Bild veröffentlicht wird. Eine Einwilligung kann sich auch implizit und stillschweigend aus dem Verhalten, Gestik und Mimik ergeben. Wenn jemand an einem Besuchstag vor der Kamera bewusst posiert oder sich für ein Gruppenfoto aufstellt, so kann man davon ausgehen,

dass die Person auch mit der Veröffentlichung des Fotos in einem Bericht über den Besuchstag auf der Homepage oder auf Facebook einverstanden ist.

Die Einverständniserklärung muss auf den konkreten Fall bezogen sein. Sie gilt nicht auch in Zukunft und für andere Zwecke. Wie konkret die Erlaubnis sein muss, hängt von den Umständen ab. Je grösser der Eingriff in die Privatsphäre der abgebildeten Person – man denke etwa an Nacktfotos –, desto konkreter und ausdrücklicher muss sich die Einwilligung auf genau diese Veröffentlichung beziehen. Auch bei kleinen Eingriffen in die Privatsphäre ist es sinnvoll und transparent, aber nicht zwingend notwendig, um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Wenn Klientinnen und Klienten ungefragt voneinander Fotos machen und weiterleiten, so kann ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden, wenn ein Foto einen ernstlichen Nachteil für die betroffene Person darstellt (z.B. durch Fotos im Badezimmer oder von Situationen, in denen man sich blossgestellt fühlt etc.). Sinnvoll ist eine Thematisierung des Umgangs mit Fotos auf der Wohngruppe und eine Erarbeitung von gemeinsamen Regeln.

Die Veröffentlichung von intimen Bildern Minderjähriger kann trotz deren Einwilligung strafbar sein, wenn die Bilder einen sexuellen Charakter haben und als pornografisch bezeichnet werden können (siehe Kapitel 4 Pornografie).

Wenn die Person nicht im Zentrum der Abbildung steht: Ist eine abgebildete Person nicht im Fokus des Bildes, ist sie mitten im Geschehen, etwa in einer Personengruppe und fällt sie kaum auf oder ist sie nur schwer erkennbar, so braucht es grundsätzlich keine Einwilligung dieser Person. Beispiele dafür sind Fotos von einer Gruppe von Menschen, beispielsweise an einer öffentlichen Veranstaltung in einem Schulheim. In sensiblen Kontexten, z.B. in unfreiwilligen Kontexten, ist allerdings mit besonderer Zurückhaltung vorzugehen. Es gilt auch hier: Wenn die Veröffentlichung eines Bildes für die abgebildete Person unangenehme Folgen haben könnte, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Urteilsfähige Personen dürfen allein über die Veröffentlichung von Bildern entscheiden. Urteilsfähig meint in diesem Zusammenhang, dass sie in der Lage sind, einerseits die Tragweite der Veröffentlichung der Bilder zu begreifen und andererseits entsprechend aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (vgl. Kapitel 2 Persönlichkeitsrechte). Im Zweifelsfall ist die Vertretung um Erlaubnis zu bitten.

Mit dem Hochladen eines Bilds auf Facebook, Instagram oder Snapchat wird diesen Unternehmen das Nutzungsrecht am Bild gegeben (nur so kann das Bild weiteren Personen zugänglich gemacht werden). WhatsApp hat Nutzungsrechte der Profilbilder, möglicherweise auch weiterer Inhalte (die AGB lassen dazu Interpretationsspielräume offen). Theoretisch können diese Unternehmen das Bild auch über die Veröffentlichung auf der Plattform hinaus weiterverwenden oder beispielsweise Unterlizenzen an weitere Firmen vergeben. Dies würde allerdings das Vertrauen in die Plattformen beschädigen.

Quellen/zum Weiterlesen:

SKP (2015): Das eigene Bild: Alles, was Recht ist. [Link](#)

Curaviva (2015): Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz. Eine Handreichung aus Sicht der Praxis und der Wissenschaft.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Grundsätze: Fotos dürfen nicht gegen den Willen der abgebildeten Person gemacht werden. Jede Person darf prinzipiell den Verwendungszweck von Fotos/Videos von ihr bestimmen (auch wenn die Bilder nicht öffentlich gemacht werden).

- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, die Bilder von sich oder von anderen verschicken oder online stellen, ihren Umgang mit Bildern: In welchen Kontexten machen sie Bilder von anderen Personen und wie verwenden sie diese? Wann sollte die abgebildete Person um Erlaubnis gefragt werden? Mit welchen Aufnahmen und Verwendungszwecken von eigenen Bildern sind sie einverstanden?
- Diskutieren Sie den Umgang mit Bildern auf Ebene Einrichtung (z.B. Fotos von Anlässen). Entwickeln Sie eine bewusste Kultur des Umgangs mit Bildern und einige Regeln. Grundsätzlich gilt: Je sensibler die Daten und je grösser die Öffentlichkeit, umso wichtiger ist eine Einwilligung der urteilsfähigen Person oder (bei Urteilsunfähigkeit) der Vertretung.
- Holen Sie bei Porträtfotos und Fotografien von kleineren Personengruppen die Erlaubnis zur Aufnahme und zur Verwendung ein (die Art der Verwendung sollte klar kommuniziert werden).
- Holen Sie eine explizite Einwilligung ein, wenn Personen auf Bildern deutlich erkennbar sind, die auf Facebook oder der Homepage veröffentlicht werden und sensible Inhalte haben (z.B. weil jemand unvorteilhaft dargestellt wird). Je persönlicher die Fotos sind oder je unvorteilhafter jemand dargestellt wird, umso wichtiger ist die Einwilligung. Achtung: Mit dem Hochladen eines Fotos auf Facebook werden sämtliche Bildrechte an Facebook abgetreten.

Prüffragen

- Kennen die von uns betreuten Klientinnen und Klienten die Rechte an Bildern? Wird in unserer Einrichtung über Sinn und Zweck des Rechts am Bild diskutiert?
- In welchen Situationen werden in unserer Einrichtung Bilder (Fotos/Videos) gemacht? (von Klientinnen/Klienten, von Mitarbeitenden). Gibt es Situationen, welche speziell problematisch sein könnten? Wie gehen wir damit um?
- Wie werden in unserer Einrichtung Bilder von Personen verwendet? Z.B. Homepage, Hauszeitung, Handyfotos durch Klientinnen/Klienten. Kennen die Betroffenen die Bilder? Wann und wie haben sie die Möglichkeit, ihre Einwilligung zu geben oder zu widerrufen?
- Wie verwenden andere Personen Bilder aus unserer Einrichtung? Werden Bilder von der Homepage zu anderen Zwecken weiterverwendet?

Musterverträge von CURAVIVA zum Umgang mit Bild und Ton

CURAVIVA bietet Musterverträge zum Umgang mit Bild und Ton an. Diese können [hier](#) heruntergeladen werden.

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

Zivilgesetzbuch

Art. 11: Jede Person ist rechtsfähig

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

Datenschutzgesetz DSG

Europäische Menschenrechtskonvention: Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

4 Pornografie und Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Pornografie meint die Darstellung sexueller Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung von psychischen und partnerschaftlichen Aspekten, die darauf ausgelegt sind, die Konsumenten sexuell aufzureizen, und in denen die dargestellten Personen als ein blosses Sexualobjekt erscheinen, über das nach Belieben verfügt werden kann.

Unter **weicher Pornografie** versteht das schweizerische Strafgesetzbuch Pornografie, die nicht unter harte Pornografie fällt. Unter **harte Pornografie** fallen tatsächliche (reale) oder nicht tatsächliche (fiktive, z.B. als Comic) sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen. Harte Pornografie ist verboten. Das Herstellen, das Anbieten und der Besitz sind ausnahmslos strafbar.

Das **Schutzalter** beträgt in der Schweiz 16 Jahre. Sexuelle Handlungen mit Kindern im Schutzalter sind verboten. Der sexuelle Kontakt zu einem weniger als 16 Jahre alten Kind ist dann nicht strafbar, wenn der Kontakt einvernehmlich erfolgte und der Altersunterschied zum älteren Partner, der älteren Partnerin nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Gewaltdarstellungen sind laut Strafgesetzbuch eindringlich dargestellte, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen. Eine Spezialform ist das sogenannte «**Happy Slapping**» (lustiges Draufschlagen): Darunter wird verstanden, dass Personen geschlagen oder verletzt werden und dies gleichzeitig gefilmt und anschliessend via Handy oder über das Internet verbreitet wird.

Überblick über Faktenlage

Es ist verboten, Personen unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen, ob es sich nun um weiche oder harte Pornografie handelt (Jugendschutzartikel).

Drei Formen von Pornografie sind allgemein verboten (= illegale Pornografie): reale oder fiktive sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren, sexuelle Darstellungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten. Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, zu besitzen (Download ist Besitz) oder weiterzuleiten.

Reale oder fiktive (z.B. als Comic) sexuelle Darstellungen von und mit Kindern unter 18 Jahren sind verboten, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an anderen Kindern. Nicht pornografisch sind Nacktbilder von Kindern, bei denen eindeutig ist, dass nicht auf die Kinder eingewirkt wurde (zum Beispiel Schnappschüsse in der Badewanne).

Es ist verboten, Ton- und Bildaufnahmen zu produzieren, die grausame Gewalt gegen Mensch oder Tier zeigen. Ebenfalls verboten ist es, solche zu beschaffen, zu besitzen oder anderen zugänglich zu machen. Ein Gewaltvideo darf nicht gespeichert oder weitergeschickt werden.

Beim «Happy Slapping» kommt für die Opfer nebst den körperlichen Folgen der Gewalttat die Demütigung hinzu, wenn diese über Video verbreitet wird. Mit «Happy Slapping» kann man verschiedene strafbare Delikte begehen wie zum Beispiel Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung oder Nötigung. Auch Anstiftung, Mittäterschaft und unterlassene Hilfeleistungen sind strafbar.

Quellen/zum Weiterlesen:

SKP (2016): Pornografie: Alles, was Recht ist. [Link](#)

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Thematisieren Sie mit den Klientinnen und Klienten die rechtliche Situation, soweit diese für sie relevant ist.
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Themen Sexualität und Gewalt. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.
- Eine Kernbotschaft an Klientinnen/Klienten kann sein: «Es gibt im Internet Dinge, die man nicht anschauen darf, auch wenn sie dort sind.»

Prüffragen

- Kennen die Klientinnen und Klienten die rechtliche Situation in Bezug auf Pornografie und Gewaltdarstellungen?
- Welche Bedeutung haben Gewaltdarstellungen, erotische oder pornografische (Selbst-)Erzeugnisse für die von uns betreuten Klientinnen und Klienten?
- Haben die Klientinnen und Klienten die Möglichkeit, sich mit den Unterschieden zwischen gelebter Sexualität und Pornografie zu beschäftigen?
- In welcher Weise können die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten (nach «Thrill», nach Anerkennung, nach Vertrauensbeweisen) mit der rechtlichen Situation in Einklang gebracht werden?
- Mit wem sprechen die Klientinnen und Klienten zu diesen Themen offen und vertrauensvoll?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Strafgesetzbuch:

Art. 197: Pornografie

Art. 135: Gewaltdarstellungen

Kinderpornografie und schwere Körperverletzung sind **Offizialdelikte**, d.h. sie werden von der Polizei bzw. der Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält.

5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Mobbing meint eine absichtliche offene und/oder subtile psychische Gewalt über einen längeren Zeitraum, mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung der Gemobbten. Dazu gehören direkte und indirekte böswillige Handlungen wie Hänkeln, Drohen, Abwerten, Beschimpfen, Blossstellen, Ausgrenzen, Rufschädigen, das Vorenthalten von Informationen, Beschädigen von Eigentum.

Cybermobbing ist Mobbing, bei dem digitale Medien eingesetzt werden, um absichtlich und wiederholt Leid zuzufügen, wenn also jemand über einen längeren Zeitraum über das Internet oder übers Handy beleidigt, beschimpft, blossgestellt oder belästigt wird, wenn über Handy-Nachrichten, Chatrooms, oder soziale Netzwerke Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um jemanden zu beschimpfen, blosszustellen oder zu belästigen.

Überblick über Faktenlage

Mobbing, d.h. die fortgesetzte Ausgrenzung und Demütigung von Einzelnen entsteht in Gruppen, die sich kennen. Die einzelne Attacke ist nicht unbedingt als Mobbing erkennbar, sie bewegt sich oft im legalen Rahmen und geht somit auch nicht unbedingt mit einer Straftat einher. Beim Mobbing sind in der Regel einige wenige Personen aktiv beteiligt. Hinzu kommen Mitläufer, die den Mobbenden das Gefühl geben, auch in ihrem Sinne zu handeln. Andere schauen als Unbeteiligte oder Aussenstehende zu, halten sich raus oder schauen weg. So werden die aktiv Mobbenden in ihrem Handeln bestärkt. Entsprechend hilft es wenig, bei Mobbing allein auf die direkten Täter zu schauen. Vielmehr ist Mobbing ein Gruppenphänomen mit unterschiedlichen Rollen. Es besteht ein Kräfteungleichgewicht zwischen Täterinnen/Tätern und Opfer, durch die Anzahl von Täterinnen/Tätern und Mitläuferinnen/Mitläufern und durch die soziale Randstellung des Opfers. Im Gegensatz zu einem Konflikt kann das Opfer die Situation meist nicht allein beenden und braucht Hilfe von Außenstehenden.

Bei Cybermobbing kommen im Vergleich mit «klassischem Mobbing» spezifische Problematiken hinzu: Erstens verbreiten sich Infos, Fotos, Beleidigungen blitzschnell an grosse Personenkreise. Zweitens wirken die Beleidigungen nachhaltig, weil Daten im Internet unkontrolliert gespeichert und weiterverbreitet werden können. Drittens bleiben die Täterinnen und Täter oft anonym, z.B., weil sie Accounts mit einem Fake-Profil eröffnen und weil die Infos ohne Wissen des Opfers verbreitet werden. Opfer von Cybermobbing haben darum keine sicheren Rückzugsräume mehr, sie können sich der Mobbingsituation nicht mehr entziehen, da Cybermobbing nicht an bestimmte Räume (z.B. Arbeitsplatz) gebunden ist, sondern das Opfer durch das Internet überall damit konfrontiert werden kann.

Im Rahmen von Cybermobbing können Informationen oder Bilder, die ursprünglich an konkrete Personen gerichtet waren, in breiten Umlauf geraten und gegen eine Person verwendet werden. Beispiele dafür sind sogenannte Sexting-Bilder, also erotische Fotos, die als Liebesbeweis oder Mutprobe an jemanden geschickt werden. Diese Person kann die Bilder jederzeit weiterschicken. Es gilt die Regel: Sobald ein Bild digital vorhanden ist und an andere Personen geschickt wurde, ist nicht mehr absehbar und kontrollierbar, was mit diesem Bild geschieht.

Eine Trennung zwischen Mobbing und Cybermobbing ist in der Praxis meist wenig sinnvoll, da es Mobbing ohne digitale Anteile praktisch nicht mehr gibt. Umgekehrt entsteht Cybermobbing fast immer unter Bekannten.

Quellen/zum Weiterlesen:

Klicksafe.de (2016): Ratgeber Cyber-Mobbing. [Link](#)

Klicksafe.de (2018): Was tun bei (Cyber)Mobbing [Link](#)

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Mobbingprävention ist Cybermobbingprävention: Seien Sie aufmerksam bezüglich Ausgrenzungen. Thematisieren Sie Konflikte und Streitigkeiten, bevor diese eskalieren.
- Diskutieren Sie im Team und mit den Klientinnen und Klienten die Unterscheidung von alltäglichem Streit und Grenzüberschreitungen. Entwickeln Sie gemeinsam Grundsätze des Umgangs mit Streit.
- Bei hohem Schweregrad empfiehlt es sich: Übergriffe protokollieren, Beweismaterial sicherstellen, Anzeige erstatten.
- Klären Sie die Klientinnen und Klienten über die gesetzliche Lage auf. Mögliche Kernbotschaften: Es ist verboten, beleidigende, peinliche Fotos oder Nachrichten von anderen Personen zu verschicken oder herumzuzeigen.
- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, welche privaten Informationen sie wo gegenüber wem und in welcher Weise über sich preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Im Mittelpunkt sollten nicht Verbote oder Gefahren stehen. Die Klientinnen und Klienten sollten befähigt werden, eine eigenständige Position zu entwickeln. Es sollte respektiert werden, wenn die Klientinnen und Klienten zu abweichenden Einschätzungen kommen als man selber. Mögliche Prüffragen: «Könnte man diese Informationen oder Bilder gegen mich verwenden, wenn sie in falsche Hände gerieten? Kann und will ich dieses Risiko eingehen? Kann ich das Risiko vermindern?»
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Mobbingsituationen. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.

Prüffragen

- Erleben die Klientinnen und Klienten Ablehnung oder Ausgrenzung? (in unserer Einrichtung, außerhalb unserer Einrichtung).
- Kennen die Klientinnen und Klienten die Regeln eines fairen Umgangs miteinander? Wie können wir sie dazu sensibilisieren?
- Wie erfahren wir von sozialen Konflikten? Gibt es möglicherweise Konflikte, von denen die Einrichtung nichts erfährt?
- Wissen die Fachpersonen, wie sie mit Mobbingsituationen reagieren sollen? Sind für gravierende Vorfälle Verantwortliche und Abläufe definiert?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Obwohl es kein explizites Gesetz gegen Cybermobbing gibt, bestehen Gesetze zu einzelne Handlungen, die zu Cybermobbing gehören.

Strafgesetzbuch:

Art. 143 Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Art. 144 Datenbeschädigung

Art. 147 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 156 Erpressung
Art. 173 Ehrverletzung, üble Nachrede
Art. 174 Verleumdung
Art. 177 Beschimpfung
Art. 179 Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
Art. 179 Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
Art. 180 Drohung
Art. 181 Nötigung

Erpressung und Nötigung sind Officialdelikte, die restlichen sind Antragsdelikte.

Officialdelikte werden von der Polizei bzw. Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält. Antragsdelikte werden von der Polizei oder Justiz nur dann verfolgt, wenn das Opfer gegen den Täter oder die Täterin (oder gegen Unbekannt) einen Strafantrag stellt.

6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Öffentlich(keit) und Privat(heit): Die Grenze zwischen öffentlich und privat kann laut Jeff Weintraub auf zwei Arten definiert werden: Erstens kann unterschieden werden zwischen Dingen von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse. Zweitens kann unterschieden werden zwischen einem frei zugänglichen und für jedermann sichtbaren (öffentlichen) Bereich versus einem vor fremden Blicken geschützten (privaten) Bereich.

Überblick über Faktenlage

Eine entscheidende Frage im Umgang mit der digitalen Welt im Allgemeinen und mit Sozialen Netzwerken im Besonderen ist die Frage, welche Informationen Klientinnen und Klienten auf welchen Plattformen über sich zur Verfügung stellen. Die Hauptproblematik ist hier nicht, dass die Klientinnen und Klienten gegen Gesetze verstossen, sondern vielmehr, dass sie unüberlegt persönliche Informationen über sich veröffentlichen. Zentral ist das Thema also nicht wegen möglichen strafrechtlich relevanten Delikten, sondern wegen der möglichen Auswirkungen für die Klientinnen und Klienten selber. Die Klientinnen und Klienten sollten deswegen den Grundsatz kennen: «Das Internet vergisst nichts».

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass Informationen privat bleiben, wenn sie in einer vertraulichen, intimen Situation geteilt wurden. Durch die allgemeine Zugänglichkeit und schwere Kontrollierbarkeit des Internets sind solche tradierte soziale Normen allerdings nur noch beschränkt wirksam. Viele soziale Netzwerke sind darauf ausgelegt, die Nutzenden zur Verbreitung von Nachrichten und Kommentaren aufzufordern. In der digitalen Welt sind deswegen die «klassischen» Annahmen über getrennte Bereiche von öffentlich und privat und über die Sichtbarkeit und Verbreitung von Mitteilungen ausser Kraft gesetzt. Auch bei der Unterscheidung von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse führen «klassische» Annahmen in die Irre wie z.B., dass sich sowieso nur das direkte persönliche Umfeld für die eigene Person interessiert und kein öffentliches Interesse am eigenen unspektakulären Alltag bestehe. Auch Nutzungsrechte entsprechen nicht den tradierten Gewohnheiten (z.B. hat Facebook das Verwertungsrecht über alles, was auf diese Plattform hochgeladen wird).

Zwar ist allgemein bekannt, dass man im Netz vorsichtig sein soll mit der Preisgabe persönlicher Informationen. Viele Personen halten jedoch den Schutz ihrer Privatsphäre zwar generell für wichtig, übertragen dies aber nicht oder nur bedingt auf ihr eigenes Handeln (das sogenannte Privacy-Paradox).

Die Einrichtungen sind hierbei mehrfach gefordert: Erstens ist es wichtig, den Klientinnen und Klienten präventiv das notwendige Grundwissen zu Verhaltensregeln im Netz zu vermitteln (z.B.: keine Personendaten an fremde Personen weitergeben, keine Treffen mit Personen, die man im Internet kennengelernt hat resp. nur mit Begleitung). Möglicherweise braucht es darüber hinaus weitere konkrete Schutzmassnahmen wie beispielsweise, regelmässig mit den Klientinnen und Klienten das Onlineverhalten betrachten oder allenfalls die Chronik des Internetverlaufs überprüfen (siehe hierzu Kapitel 2 Kontrolle und Persönlichkeitsrechte). Damit Fachpersonen von Gefährdungssituationen erfahren, braucht es vertrauensvolle Beziehungen zwischen Fachpersonen und den Klientinnen und Klienten. Der Fokus in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Klientinnen und Klienten sollte nicht auf Verboten und Regeln liegen, damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese ihre Erlebnisse mit den Fachpersonen teilen.

Weiterführende Informationen finden Sie beispielsweise hier:

Weintraub, Jeff und Kumar, Krishan (1997): Public and Private in Thought and Practice. Chicago/London: The University of Chicago.

Checkliste «Sicherheit in Sozialen Netzwerken»: [Link](#)

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Die Klientinnen und Klienten, die online Informationen über sich preisgeben, müssen soweit möglich in angepasster Form darüber informiert werden, dass diese Informationen kaum mehr entfernt oder kontrolliert werden können. Vorgefallenes kann kaum mehr aus der Welt geschaffen werden, auch nicht durch die Polizei.
- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, welche Informationen über sich selber sie wo gegenüber wem und in welcher Weise preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Diskutieren Sie auch Fragen der Vertrauenswürdigkeit und Regeln der Kommunikation mit unbekanntem Personen. Eine mögliche Kernbotschaft ist: «Das Internet vergisst nichts – nur posten, was alle sehen dürfen». Eine Prüffrage könnte sein: «Ist es ok, wenn dieses Bild in unserer Einrichtung als Plakat aufgehängt wird?»

Prüffragen

- Wie bewegen sich die Klientinnen und Klienten im Netz? Welche Informationen geben sie über sich preis?
- Haben die Klientinnen und Klienten das notwendige Wissen und geeignete Strategien, wie sie mit ihnen unbekanntem Personen kommunizieren können?
- Sind wir mit den Klientinnen und Klienten im Gespräch darüber, welche persönlichen Informationen sie mit wem teilen?